

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der HEIGA AG

1. Geltungsbereich

Für sämtliche Verkäufe und Lieferungen/Leistungen sind nur nachfolgende, ausschliessliche Bedingungen gültig, die von allen Vertragspartnern als anerkannt gelten. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich anerkennen. Der Vertragspartner hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften, Richtlinien, Normen, etc. aufmerksam zu machen, die zu beachten sind. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir diese nicht ausdrücklich ablehnen. Diese Bedingungen ersetzen alle vorhergehenden und gelten ab 01.01.2019.

2. Angebot und Preise

Unsere Preise und Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie können jederzeit ohne Voranzeige geändert werden. Preise verstehen sich ab Werk oder Lager, unverpackt, exkl. MwSt., exkl. Versicherungen. Fremdwährungen werden zum Tageskurs bei Verrechnung in SFr. umgerechnet oder in Fremdwährung fakturiert. Jeweilige Kataloge und Listen verlieren mit Neuerscheinung ihre Gültigkeit. Änderungen des Vorlieferanten oder Herstellers bleiben vorbehalten.

3. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, auf seiner Seite allen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, damit HEIGA AG die Vertragsleistungen erbringen kann. Er hat HEIGA AG rechtzeitig auf Schutzrechte Dritter sowie gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften bzw. Richtlinien, Normen u.ä. aufmerksam zu machen, die für die Leistungserbringung zu beachten sind. Der Kunde hat HEIGA AG über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagensystems zu unterrichten, sofern sie von den allgemeinen Empfehlungen der HEIGA AG abweichen. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass Unterlagen, Informationen und Erklärungen vollständig und richtig sind.

4. Bestätigung, Änderung, Etappierung

Für Umfang, Lieferung und Leistung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Ohne Gegenbescheid innerhalb von 8 Tagen sind die aufgeführten Spezifikationen verbindlich. Mehrlieferungen und Mehrleistungen, werden zu unseren Ansätzen separat berechnet. Bestellungsänderungen, Etappierungen und Annullierungen setzen unser schriftliches Einverständnis voraus. Daraus entstehende Mehrkosten werden separat oder in Regie verrechnet und sind vom Besteller zu tragen, auch wenn die Rapporte nicht vom Besteller unterzeichnet sind. Dies gilt ebenfalls für nicht durch uns verschuldete Arbeitsunterbrüche, Mehraufwendungen, infolge falschen oder störenden Vor- und Fremdinstallationen, etc.

5. Abbildungen, Masse, Gewichte, Schemata und Ausführungen

Abbildungen, Masse, Gewichte, Norm-Schemata und Gewichte sind unverbindlich. Konstruktions-, Ausführungsänderungen und Ersatz durch gleichwertige Materialien auch im Sinne des technischen Fortschrittes bleiben vorbehalten. Zeichnungen und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Der Besteller hat uns über funktionstechnische Bedingungen zu unterrichten, sofern sie von den unseren allgemeinen Empfehlungen abweichen.

6. Lieferung, Versand, Prüfung und Abnahme

Die Liefertermine werden so genau wie möglich angegeben, ohne dass sie garantiert werden können. Der Versandtag gilt als Liefertag. Zugesagte Termine setzen die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen können wir die Arbeiten/Lieferungen unter Kostenfolge des Bestellers unterbrechen. Teillieferungen behalten wir uns vor. Gewünschte Sonderversandformen werden mit einem üblichen Zuschlag berechnet. Entschädigungsansprüche oder Auftragsannullierungen wegen verspäteter Lieferung werden von uns nicht angenommen. Erlischt die Entgegennahme der Ware oder Leistung nicht zum vereinbarten Termin, sind wir berechtigt, die Ware auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Bei Abrufbestellungen wird die Ware erst nach Eingang des Abrufes in Auftrag gegeben. Verzögerungen durch Verschulden des Bestellers oder durch Dritte, die den Liefertermin verzögern und Mehrkosten hervorrufen, werden in Rechnung gestellt. Die Wahl des Transportmittels ist uns freigestellt. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk oder Lager auf den Besteller über. Der Ablad ist Sache des Bestellers. Für ausgelieferte oder (teil-)montierte Waren und Installationen lehnen wir jegliche Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung ab. Der Besteller ist verpflichtet, die Waren nach Empfang sofort zu prüfen. Beanstandungen oder nicht sichtbare Mängel müssen uns innerhalb von 5 Tagen nach Empfang schriftlich geltend gemacht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt. Versteckte Mängel sind sofort zu beanstanden. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf. Annullierungen und Rücksendungen werden nur akzeptiert, wenn sie vorher mit uns abgesprochen wurden und es sich um aktuelle, fabrikneue, originalverpackte und im Zeitpunkt der Rücksendung in unserem Lieferprogramm enthaltene Artikel handelt. Eine Rücknahmeverpflichtung besteht nicht. Rücksendungen sind franko an einen vereinbarten Ort zurückzusenden. Für Umtriebe und entgangenen Gewinn verpflichtet sich der Kunde, uns mit mindestens 25 % vom Faktura wert oder aktuellem Verkaufspreis zu entschädigen. Sonderbauten und Spezialanfertigungen können nach der Auftragsbestätigung nicht mehr annulliert werden.

7. Inbetriebnahme und Instruktion auf Anlagen

Die Anlagenteile werden nur auf Wunsch des Bestellers durch uns in Betrieb genommen oder das Personal instruiert. Die dafür erforderliche Zeit und Spesen werden separat in Rechnung gestellt. Wurde eine Inbetriebnahme und Instruktion vereinbart, wird der Zeitpunkt durch uns festgelegt. Die Instruktion gilt zugleich als Abnahme. Ist zur festgelegten Zeit keine zur Instruktion fähige Person des Bestellers anwesend oder werden zusätzliche Instruktionen oder Abnahmen verlangt, werden diese Kosten separat verrechnet.

8. Gewährleistung

Die HEIGA AG ist zur Gewährleistung nur dann verpflichtet, wenn sie über einen Mangel oder Schaden unverzüglich (innert Monatsfrist ab Entdeckung) informiert wird.

Die Gewährleistung dauert, ab Liefertag bzw. Abschluss der Dienstleistungen gerechnet:

- 5 Jahre für Speicher und Wassererwärmer
- 2 Jahre auf Zubehör (Elektroheizungen, Schutzanoden usw.)

Vorzeitige Beendigung der Gewährleistung

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der HEIGA AG Änderungen oder Reparaturen am Produkt oder am Arbeitsergebnis vornehmen. Dies gilt auch, wenn die von HEIGA AG empfohlenen Anlagenkonzepte, Ausführungen, Änderungen oder Reparaturen abgelehnt oder unterlassen werden.

Ausschluss der Gewährleistung

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch:

- höhere Gewalt,
- Fremdeinflüsse,
- unsachgemässe Installation durch Dritte, bzw. Eingriffe durch Dritte,
- nicht bestimmungsgemässe Verwendung,
- Nichteinhalten der Wasserqualität gemäss Richtlinie SWKI BT 102-01
- Anlagenkonzepte und Ausführungen die nicht dem jeweils massgebendem Stand der Technik entsprechen,
- Nichtbeachtung unserer technischen Richtlinien der HEIGA AG über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung.
- Nicht richtige oder verspätete Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Kunden.
- Störende Komponenten, die die Funktionalität unserer Anlagen beeinträchtigen, sind bauseits zu entfernen oder entstören zu lassen.

Ebenfalls ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Teile mit einem normalen Verschleiss sowie Verbrauchsmaterialien (Dichtungen, elektrische Teile, Kältemittel usw.) und die Arbeit und Spesen für den Ersatz. Im Weiteren sind ausgeschlossen: Korrosionsschäden (insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder Frostschutzmittel beigegeben sind), ferner Schäden an Wassererwärmern, die durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden.

Erfüllung der Gewährleistung

Gewährleistungen werden ausschliesslich an unserem Domizil oder am Domizil des Herstellers erbracht. Leistungen vor Ort werden nach Aufwand berechnet. Wir erfüllen unsere Gewährleistungsverpflichtung, indem wir nach eigener Wahl Teile kostenlos zur Verfügung stellen, nachbessern oder einen dem Minderwert entsprechenden Preisnachlass gewähren. Wandlung oder Minderung seitens des Käufers sind in jedem Fall ausgeschlossen. Zusätzlich werden keine weiteren Verpflichtungen übernommen, insbesondere nicht für Auswechsellkosten, Schadenersatz, Kosten für die Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden, etc. Die Gewährleistungsverpflichtungen sind nur gültig, wenn sie uns unverzüglich (innert Monatsfrist ab Entdeckung) schriftlich mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden und alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind. Es ist Sache des Bestellers, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind. Klageanspruch und Einreden verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Sicherstellung von Daten während des Betriebes oder Übergabe der Datenträger an uns ist Sache des Kunden. Für Datenverlust können wir in keinem Fall verantwortlich gemacht werden (Achtung, Festplatten werden formatiert, Datenverlust). Weitergehende Rechts- oder Haftungsansprüche auch für direkte, indirekte, mittelbare oder unmittelbare Schäden durch Gebrauch, Fehlleistung oder Leistungsausfall sind wegbedungen.

9. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind auch einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk oder Lager irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von uns anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung oder Leistung Nacharbeiten notwendig sind. Der Verzugszins für verspätete Zahlungen beträgt 8 %. Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung unser Eigentum, wir behalten uns einen Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister vor, auf Gefahr und Risiko des Bestellers. Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit des Kunden, behalten wir uns auch nach teilweiser Auftragserfüllung die Forderung nach ausreichenden Garantien vor. Werden diese nicht geleistet, haben wir das Recht, die ganze Bestellung oder einen Teil davon rückgängig zu machen.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Schweizerisches Recht ist anwendbar. Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist durch das Gericht von Bremgarten Kanton Aargau zu entscheiden, wobei es der HEIGA AG freisteht, den Kunden auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Widen, 01.01.2019/SK